

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Oberbefehlshaber der US-Luftstreitkräfte Europa
über die Benutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Siegenburg,
der den US-Streitkräften
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist**

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber
der US-Luftstreitkräfte in Europa

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2^{er} ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung des den US-Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Luft-/Boden-Schießplatzes Siegenburg (der Schießplatz). Der Abschluß einer Überlassungsvereinbarung nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die US-Streitkräfte das Recht, auf dem Schießplatz nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

Artikel 3

1. Die Bundeswehr setzt für den Schießplatz einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes bei der Verwaltung des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in einer zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf dem Schießplatz wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 4

1. An den Wochentagen Montag bis Donnerstag ist der Schießplatz von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Ortszeit geöffnet. Nachtaufklärungsflüge können zwischen Montag und Donnerstag jeden zweiten Tag ab Sonnenuntergang plus 30 Minuten bis Sonnenuntergang plus 90 Minuten durchgeführt werden.

2. An Freitagen, Samstagen, Sonntagen und den in der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen ist der Schießplatz geschlossen.
3. In der Zeit vom 1. August bis 30. September ist der Schießplatz für mindestens 4 Wochen geschlossen, und zwar möglichst während der Ferienzeit im August. Während der Weihnachtsferien bleibt der Schießplatz für 1 Woche geschlossen. Die Einzelheiten regelt der Kommandant des Schießplatzes im Einvernehmen mit dem DMV.
4. Im übrigen gilt die mit den US-Luftstreitkräften abgestimmte Örtliche Betriebsanweisung des Kommandierenden General Luftflotte für den Schießplatz in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist dieser Verwaltungsvereinbarung als Anlage 3 beigelegt.
5. In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber der US-Luftstreitkräfte in Europa berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 befristete Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Betriebszeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
6. Die US-Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Betriebszeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

Artikel 5

Die US-Luftstreitkräfte werden bei der Nutzung des Schießplatzes, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts, gemäß Artikel 54A ZA/NTS durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen schädliche Umweltbeeinträchtigungen treffen. Dies schließt u. a. den Brandschutz mit ein. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 6

1. Die US-Luftstreitkräfte überlassen der Bundeswehr auf dem Schießplatz vertraglich vereinbarte Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang zu vereinbarten Zeiten und unter entsprechenden finanziellen Regelungen.
2. Die Mitbenutzung des Schießplatzes durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten erfolgt im Einvernehmen mit dem DMV.
3. Die Vereinbarung der Vertragsparteien über die Mitbenutzung des Schießplatzes durch die Bundeswehr vom 16. September 1974 in der Fassung vom 8. April/25. November 1991 bleibt unberührt, soweit sie dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegensteht.

Artikel 7

Bei einem Zwischenfall, der Auswirkungen auf die Sicherheit von Personen oder Sachen hat, werden der DMV sowie die zuständigen deutschen Behörden so schnell wie möglich benachrichtigt. Der Übungsbetrieb wird so lange eingestellt, bis sichergestellt ist, daß dieser gefahrlos wiederaufgenommen wer-

den kann. Die US-Luftstreitkräfte und die deutschen Behörden arbeiten bei der Untersuchung des Zwischenfalls eng zusammen.

Artikel 8

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

Artikel 9

1. Die Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Der Kommandierende General Luftflotte ist ermächtigt, die Örtliche Betriebsanweisung (Anlage 3) für den Schießplatz in Abstimmung mit den US-Luftstreitkräften im Rahmen der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweiligen Änderungen bzw. Ergänzungen werden Bestandteil der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber
der US-Luftstreitkräfte in Europa

Anlage 1

Deutscher Militärischer Vertreter auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Siegenburg
(DMV Siegenburg)

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein
 - a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die besonderen Belange der Bundeswehr gegenüber der für den Schießplatz zuständigen Dienststelle der US-Luftstreitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des Schießplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.
 - b) Der DMV ist grundsätzlich der zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk 66. Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
 - c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf dem Schießplatz.
2. Im einzelnen

Der DMV

 - a) vertritt die auf den Schießplatz bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den US-Luftstreitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
 - b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zwischen den zuständigen deutschen Behörden und der Schießplatz-Kommandantur her;
 - c) wird bei Zwischenfällen und Unfällen im Flugbetrieb am Schießplatz beteiligt, sofern das Vorkommnis Auswirkungen auf die Äußere Sicherheit hat;
 - d) vertritt die Belange der Bundeswehr bei der Drittnutzung des Schießplatzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung auf Weisung des BMVg;
 - e) arbeitet bei der Regelung der Einzelheiten gemäß Artikel 4 Abs. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung mit den zuständigen deutschen Behörden eng zusammen;
 - f) berät und unterstützt in Zusammenarbeit mit HQ USAFE/DOOW Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung des Schießplatzes;
 - g) unterrichtet die Schießplatzkommandantur über die Bundeswehr, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
 - h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Anlage 2

Deutsche Feiertage

Neujahr
 Dreikönigstag
 Karfreitag
 Ostersonntag*)
 Ostermontag
 Maifeiertag
 Himmelfahrt
 Pfingstsonntag
 Pfingstmontag
 Fronleichnam
 Mariä Himmelfahrt
 Tag der Deutschen Einheit
 Allerheiligen
 Buß- und Betttag
 Heiligabend*)
 1. Weihnachtsfeiertag
 2. Weihnachtsfeiertag

*) mit aufgenommen wegen durchgehend übungsfreier Tage.